

**Satzung der Stadt Uslar über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

vom 23.02.2017

in der Fassung der

1. Änderung vom 13.06.2017

2. Änderung vom 15.12.2022

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Für die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:
 - a) Ratsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von 70,00 EUR/Monat und
 - b) Ortsratsmitglieder eine Entschädigung als Sitzungsgeld nach Absatz 2.

Ratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit selbstverpflichtend teilnehmen, erhalten eine um 5,00 EUR/Monat erhöhte Entschädigung.
- (2) Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und Ratsmitglieder erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR je Sitzung. Pro Jahr werden Sitzungsgelder für höchstens vier Ortsratssitzungen gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt. Ratsmitglieder, die an einer Ausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Ausschusses oder ohne Vertreterin oder Vertreter für ein Mitglied zu sein, erhalten kein Sitzungsgeld; gleiches gilt bei einer Vertretung nur für einzelne Tagesordnungspunkte.
- (3) Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten entstanden, wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR je Stunde für die Dauer der jeweiligen Sitzung gewährt.
- (4) Für sonstige Sitzungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Sonstige Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind nur solche, die der Entscheidungsfindung dienen und zu denen durch die Stadt eingeladen worden ist. Gleiches gilt für Sitzungen von Gremien, in die Rats- und Ortsratsmitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Uslar entsandt worden sind und für die von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

- (5) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	120,00 EUR
b)	an den/die 2. und weitere stellv. Bürgermeister/innen	100,00 EUR
c)	an die stellv. Bürgermeister/innen ohne Rangfolge	100,00 EUR
d)	an die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber gem. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NKomVG	80,00 EUR
e)	an Vorsitzende der Ratsfraktionen oder -gruppen	120,00 EUR
f)	an die Ortsbürgermeister/innen	40,00 EUR
g)	an den/die Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Uslar	60,00 EUR
h)	an den/die 1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Uslar	40,00 EUR
i)	an den/die 2. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Uslar	25,00 EUR
j)	an den/die stellv. Ortsbürgermeister/innen der Ortschaft Uslar ohne Rangfolge	25,00 EUR

Aufwandsentschädigungen für mehrere der vorstehend unter a) bis d) aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 2

Verdienstausschlag für Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Die Rats- und Ortsratsmitglieder erhalten auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausschlages für Zeiten, für die ein unselbstständig Tätiger die Freistellung vom Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 54 Absatz 2 NKomVG beanspruchen kann. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag ist, dass die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit während der jeweils regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR je angefangene Stunde gewährt. Anstelle der Erstattung des Verdienstausschlages nach Satz 1 werden dem Arbeitgeber auf schriftliche Anforderung hin das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR je Stunde erstattet.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale bis zum Höchstbetrag nach Absatz 2 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Soweit ein Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 bis 3 nicht geltend gemacht wird, erhalten Rats- und Ortsratsmitglieder unter den Voraussetzungen des § 55 NKomVG auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 EUR.

§ 3 Fahrkostenersatz, Reisekostenvergütung

- (1) Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Stadt werden an Ratsmitglieder sowie an Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nachstehende monatliche Pauschalen gezahlt:

		1	Tarifzone 2	3
a)	1. stellv. Bürgermeister/in, Vorsitzende der Ratsfraktionen oder -gruppen	15,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR
b)	2. und weitere stellv. Bürgermeister/innen, Beigeordnete, Grundmandatsinhaber gem. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NKomVG	10,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR
c)	Stellv. Bürgermeister/innen ohne Rangfolge	12,00 EUR	17,00 EUR	22,00 EUR
d)	Ratsmitglieder, Ortsbürgermeister/innen	5,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR

Tarifzone 1	bilden die Ortsteile Uslar und Allershausen.
Tarifzone 2	bilden die Ortsteile Bollensen Dinkelhausen, Eschershausen, Kammerborn, Schoningen, Sohlingen, Vahle und Wiensen.
Tarifzone 3	bilden die Ortsteile Ahlbershausen, Delliehausen, Fürstenhagen, Gierswalde, Offensen, Schlarpe, Schönhagen, Verliehausen und Volpriehausen.

Auf Antrag des Ratsmitgliedes kann anstelle der vorstehenden Pauschale die Erstattung der Kosten der tatsächlich ausgeführten Fahrten mit einem Satz von 0,30 EUR/km erfolgen. Das Wahlrecht zwischen dieser Einzelabrechnung und der Monatspauschale kann nur bis zum Ende des Jahres jeweils für das nächste Kalenderjahr ausgeübt werden.

- (2) Dienstreisen von Rats- und Ortsratsmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt geltenden Reisekostenbestimmungen abgegolten. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Wird Reisekostenvergütung gewährt, kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 4 Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten, soweit sich aus dieser Satzung und besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR, daneben werden Ver-

dienstausschuss, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung dieser Satzungsbestimmungen abgegolten.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR je Sitzung. Die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Abweichend von Absatz 1 gelten für den Ersatz von Fahrtkosten die für die Beamtinnen und Beamten der Stadt geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 5

Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Zum Ausgleich ihrer Aufwendungen (einschl. der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes) erhalten die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	200,00 EUR
b) stellv. Stadtbrandmeisterin/stellv. Stadtbrandmeister - zusätzlich als Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister die dafür geltenden Aufwandsentschädigungen	100,00 EUR
c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	80,00 EUR
d) stellv. Ortsbrandmeisterin/stellv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	50,00 EUR
e) Zugführerin/Zugführer der Schwerpunktfeuerwehr	30,00 EUR
f) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren	60,00 EUR
g) stellv. Ortsbrandmeisterin/stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren	30,00 EUR
h) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	50,00 EUR
i) stellv. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	20,00 EUR
j) Stadtatemschutzwartin/Stadtatemschutzwart	60,00 EUR
k) Atemschutzwartin/Atemschutzwart der Schwerpunktfeuerwehr	30,00 EUR
l) Atemschutzwartin/Atemschutzwart der Stützpunktfeuerwehren	20,00 EUR
m) Atemschutzwartin/Atemschutzwart der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	10,00 EUR
n) Stadtjugendwartin/Stadtjugendwart	50,00 EUR
o) Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter	40,00 EUR
p) Stadtfunkwartin/Stadtfunkwart	40,00 EUR
q) Gerätewartin/Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr	70,00 EUR
r) stellv. Gerätewartin/Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr	30,00 EUR
s) Gerätewartin/Gerätewart der Stützpunktfeuerwehren	30,00 EUR
t) Gerätewartin/Gerätewart der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	20,00 EUR

- u) Jugendwartin/Jugendwart der Jugend- oder Kinderfeuerwehren 30,00 EUR
 - v) Brandschutzerzieherin/Brandschutzerzieher (Stadtfeuerwehr) 30,00 EUR
- (2) Beim Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 32 Absatz 2 NBrandSchG wird § 2 dieser Satzung sinngemäß angewandt. Für den Aufwandsersatz gemäß § 33 Absatz 2 NBrandSchG gilt § 1 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei genehmigten Dienstreisen, bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen die Reisekosten entsprechend § 3 Absatz 2 dieser Satzung. Dies gilt auch für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes anlässlich dienstlicher Veranstaltungen durch nicht in Absatz 1 aufgeführte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6

Entschädigung für andere Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Die zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in den Ortschaften berufenen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten, die sich aus der Dienstanweisung ergeben, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 70,00 EUR, zuzüglich 0,15 EUR je Einwohner, auf volle 5,00 EUR aufgerundet. Maßgebend ist die nach eigener Fortschreibung jeweils für den 31. Dezember des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, denen von der Stadt ein Büroraum nicht zur Verfügung gestellt wird, zur Abgeltung der Kosten für Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung eine monatliche Pauschale von 25,00 EUR.
- (3) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages. Zur Vermeidung ungewollter Härten kann der Verdienstausschlag im Einzelfall ausnahmsweise entsprechend § 2 dieser Satzung erstattet werden, soweit durch außergewöhnliche Inanspruchnahme, die über die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 hinausgeht, unzumutbare Belastungen mit erheblichem Verdienstausschlag eintreten; die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- a) Gleichstellungsbeauftragte 250,00 EUR
 - b) Ortsheimatpflegerin/Ortsheimatpfleger 20,00 EUR
 - für die Ortschaft Uslar 50,00 EUR
 - c) Beauftragte für Menschen mit Behinderung 130,00 EUR
 - d) Schiedsperson 100,00 EUR
- (5) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen bis zu 25,00 EUR je Monat und ihres Verdienstausschlages in nachgewiesener Höhe; für den Ersatz des Verdienstausschlages gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

- (6) Für Dienstreisen erhalten Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder werden in monatlichen Zahlungen abgerechnet. Dafür sind unabhängig vom Protokoll gesonderte Anwesenheitslisten auf Vordruck zu führen und unmittelbar nach der Sitzung im Ratsbüro einzureichen. Beratenden Mitgliedern werden die Sitzungsgelder halbjährlich gezahlt. Verdienstausschlag und Fahrkostenersatz bei Einzelabrechnung sind mit entsprechenden Nachweisen geltend zu machen.
- (3) Entschädigungsansprüche der Rats- und Ortsratsmitglieder entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat ruht.
- (4) Sind Mitglieder des Rates oder eines Ortsrates, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als zwei Monate an der Ausübung ihres Mandats bzw. Amtes verhindert, wird für die Zeit der weiteren Verhinderung nur die Hälfte der pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt. Nach diesem Zeitpunkt ist der Vertreterin/dem Vertreter die für die Aufgabe zustehende Pauschale zu zahlen; § 1 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung richtet sich nach den hierzu ergangenen Bestimmungen.